

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Pampow  
„Am Immenhorst 3. Bauabschnitt“

*(Landkreis Ludwigslust – Parchim)*



Verfahrensträger

Gemeinde Pampow  
Amt Stralendorf  
Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf

Auftraggeber

Mattner Erschließungsgesellschaft  
mbH & Co. KG  
Poggenkrugsweg 50  
24113 Molfsee

Fachplaner



Umwelt  
& Planung  
Bürogemeinschaft  
Brit Schoppmeyer  
Babette Lebahn

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer  
Wokreter Weg 3 a  
18239 Heiligenhagen

21.09.2021

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
2	Methodik.....	4
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	5
3.1	Untersuchungsgebiet .....	5
3.2	Beschreibung des Vorhabens .....	7
3.3	Relevante Projektwirkungen .....	7
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen .....	7
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen .....	7
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen .....	7
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände.....	8
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	8
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	13
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	23
5.1	Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>AFB</sub> ) .....	23
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEFA <sub>AFB</sub> ) .....	26
6	Zusammenfassung .....	27

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereich im Westen der Ortslage Pampow, Quelle TK: <a href="https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php">https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php</a> , besucht am 06.11.2020.....	6
Abbildung 2:	UG, Blick in Richtung Norden, 29.05.2020.....	6
Abbildung 3:	UG und südlich angrenzende Siedlungsbereiche, 29.05.2020.....	6
Abbildung 4:	Gehölze am Südrand, 29.05.2020.....	7
Abbildung 5:	UG und nördlich angrenzende Siedlungsbereiche, 19.03.2020.....	7
Abbildung 6:	Turmfalke, 14.06.2020 .....	14
Abbildung 7:	Stieglitz, 19.03.2020.....	14

## Anlagen

- Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.  
Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.  
Anlage 3: Karte Brutvogelerfassung (2020).

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Pampow plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Immenhorst 3. Bauabschnitt“. Der Geltungsbereich befindet sich am Westrand der Ortslage von Pampow. Die gleichnamige Gemeinde grenzt unmittelbar an die Landeshauptstadt Schwerin an.

Mit der Errichtung baulicher Anlagen auf bislang nicht bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen des zu erarbeitenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Brutvogelkartierung von März bis Juli 2020 als auch eine Biotoptypen- und Habitatkartierung des Geltungsbereiches.

Die Bürogemeinschaft UMWELT & PLANUNG wurde mit der Durchführung faunistischer Erfassungen und der Erarbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) beauftragt.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Mit der Aufstellung von Bauleitplänen und der Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des Bundesnaturschutzgesetz unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Europarechtliche Regelungen zum Artenschutz ergeben sich aus der Fauna-Flora-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL i. d. Artikeln 12, 13 und 16) und der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie i. d. Artikeln 5, 6, 7 und 9).

Die dort beschriebenen Vorgaben zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung vom 19.06.2020 verankert.

Unter § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten als auch die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) genannt. Danach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Von den Verboten können die zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege Ausnahmen zulassen. Regelungen hierzu geben die § 45 und 67 BNatSchG.

Danach müssen bestimmte Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein:

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert..... Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG<sup>1</sup>) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Der AFB behandelt dabei im Wesentlichen die sogenannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten, d.h. alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;
- alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

## **2 Methodik**

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung s. Anlage 2).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen.

Im AFB wird Art für Art geprüft, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Zugriffsverbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

---

<sup>1</sup> GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), GÜLTIG AB 01.03.2010.

weiterhin erfüllt werden. Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden.

Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann.

Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010<sup>2</sup>).

Für zahlreiche Arten konnte nach eingehender Prüfung das Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden (s. Anlage 2 Relevanzprüfung).

Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung und der faunistischen Erhebungen aus dem Jahr 2020 artbezogenes Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

### **3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen**

#### **3.1 Untersuchungsgebiet**

Der B-Plan Nr. 17 „Am Immenhorst 3. Bauabschnitt“ mit einer Größe von etwa 4,15 stellt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar (s. Abb. 1). Im Jahr der Kartierung wurde dort intensives Saatgrünland angebaut. Angrenzend befindet sich auf 3 Seiten eine Einfamilienhausbebauung und nur die Südwestseite geht in weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen über.

Während die südlich angrenzenden Siedlungsflächen (s. Abb. 2 und 3) aus naturschutzfachlicher Sicht relativ wertvoll sind (naturnahe Bewirtschaftung der Gärten, Häuser mit Nischen und Spalten, ältere Laub- und Nadelbäume, Hecken etc.), haben vor allem die nördlichen Grundstücke (s. Abb. 4) aus avifaunistischer Sicht kaum Besiedlungspotenzial für Vögel des urbanen bzw. ruralen Bereichs. Die sehr steril gehaltene Eigenheimbebauung und die intensiv gepflegten Gärten bieten kaum Nistmöglichkeiten und Nahrungshabitate.

Die Grenzen des Geltungsbereichs und dessen Nahbereich bilden das Untersuchungsgebiet (UG) für die vorliegende artenschutzrechtliche Konfliktbewertung.

---

<sup>2</sup> FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

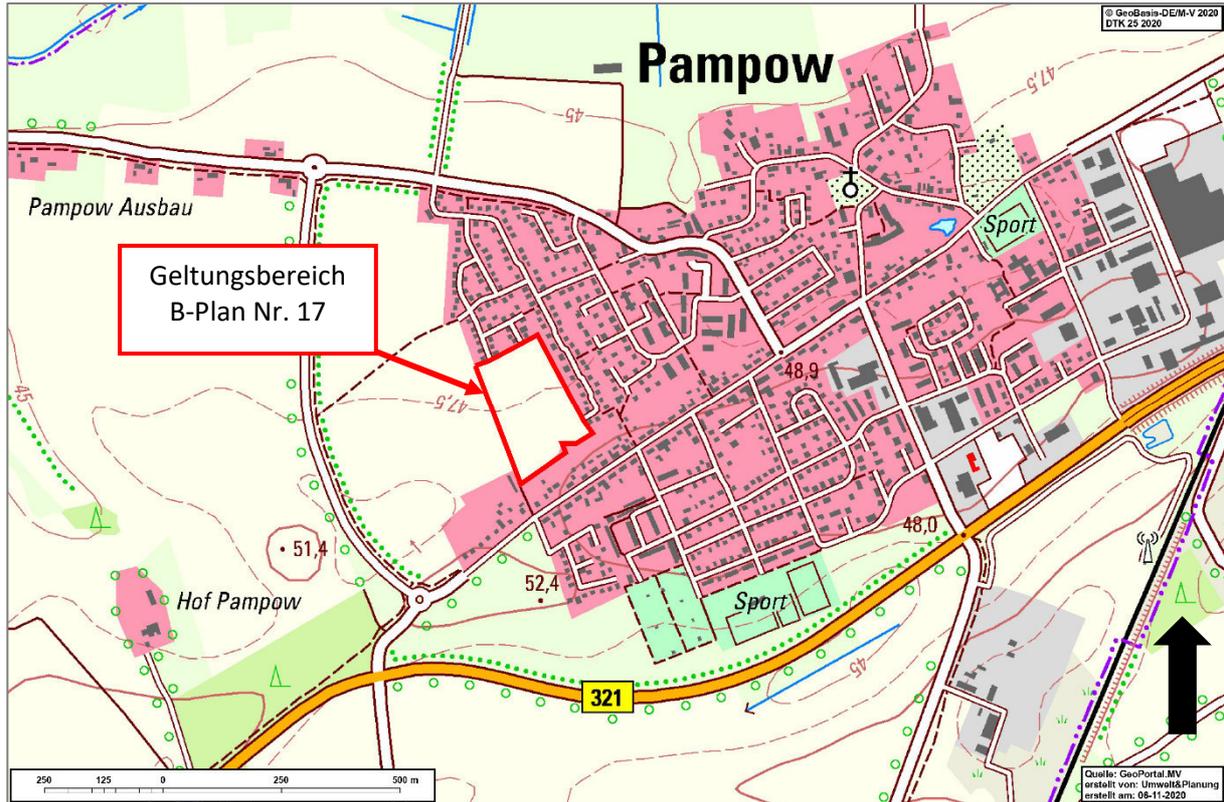


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereich im Westen der Ortslage Pampow, Quelle TK: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, besucht am 06.11.2020.



Abbildung 2: UG, Blick in Richtung Norden, 29.05.2020



Abbildung 3: UG und südlich angrenzende Siedlungsbereiche, 29.05.2020



Abbildung 4: Gehölze am Südrand, 29.05.2020

Abbildung 5: UG und nördlich angrenzende Siedlungsbereiche, 19.03.2020

### 3.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Pampow beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt“ die Ausweisung von Wohnbauflächen und einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung – Pflegeeinrichtungen/betreutes Wohnen. Die Gemeinde kommt somit der wachsenden Nachfrage von Wohnbauland zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs im Ortsteil Pampow nach. Mit der Arrondierung der kleinflächigen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Ackerfläche ~4,0 ha) an den bestehenden Siedlungsraum erfolgt eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Wahrung des Ortsbildes.

### 3.3 Relevante Projektwirkungen

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten zu ermitteln (s. Formblätter). Die durch das Vorhaben potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

#### 3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

- Anlage von Baustraßen, Baustraßeneinrichtungen und Baufeldern führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- Zerstörung von Habitaten durch Entfernen der Vegetationsdecke
- Lärmimmissionen (akustische Reize)
- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

#### 3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten

#### 3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

- mögliche Tötung von Individuen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- akustische Störungen durch erhöhte Nutzungsintensität als Wohngebiet
- visuelle Störwirkungen durch Lichtimmissionen (Straßen- bzw. Gebäudebeleuchtung)

## **4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände**

### **4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Sommer 2020 erfolgte eine Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013) durchgeführt. Beansprucht werden größtenteils ackerbaulich genutzte Grundflächen. Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Biotoptypenkartierung keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten. Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

#### **4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **Säugetiere**

Im Rahmen der Biotop- und Brutvogelerfassung wurden vorhandene Habitatrequisiten erfasst. Im Ergebnis konnte das potenzielle Vorkommen für einen Großteil planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden (vgl. Relevanzprüfung Anlage 2). Nachfolgend werden lediglich die relevanten Artengruppen behandelt.

##### **Fledermäuse**

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 1 Satz 1 BArtSchV besonders geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

##### Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006<sup>3</sup>).

Potenzielle Jagdlinien verlaufen im entlang linearer Gehölzstrukturen südlich des Geltungsbereichs, aber auch quer über die Ackerflur. Zudem wird auch potenziell der angrenzende Siedlungsraum mit Gebäudebestand auf der Suche nach Insekten angefliegen.

Eine Kollision mit der geplanten Bebauung (anlagebedingte Beeinträchtigungen) kann ausgeschlossen werden, da es sich um immobile Einrichtungen handelt. Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch bau- oder anlagebedingte Lichtimmissionen sind artspezifisch zu beurteilen. Da dieser Aspekt jedoch für die wenigsten Arten untersucht wurde, ist eine artspezifische Beurteilung schwierig. Bekannt ist, dass insbesondere einige Waldfledermausarten wie Bechstein-, Fransen-, Bartfledermäuse, Maus- und Langohren

---

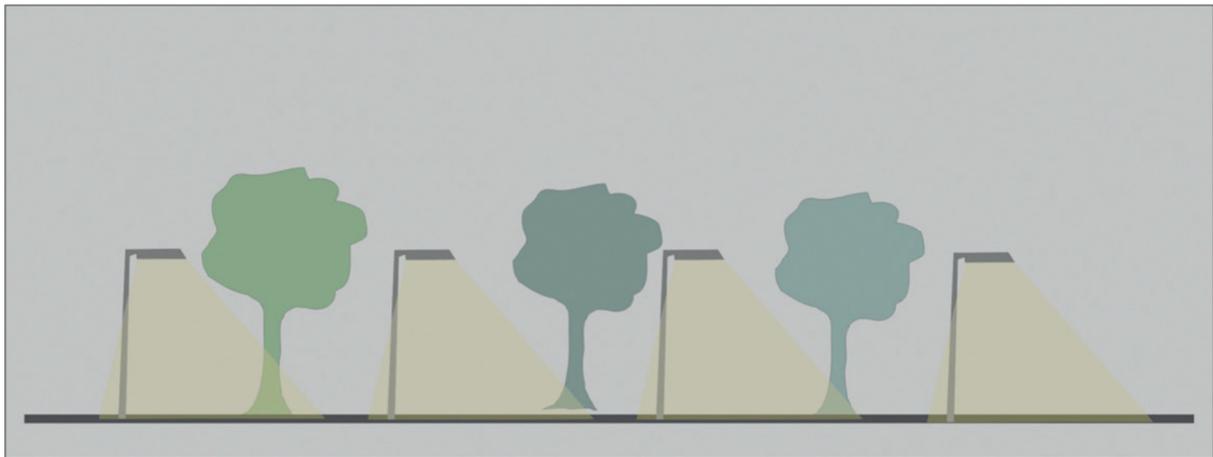
<sup>3</sup> BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): GUTACHTEN ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG IM FREIEN LUFTRAUM JAGENDER UND ZIEHENDER FLEDERMÄUSE DURCH BESTEHENDE WINDKRAFTANLAGEN. WIRKUNGSKONTROLLE ZUM WINDPARK „ROßKOPF“(FREIBURG I. BR.) IM JAHRE 2005. - UNVERÖFF. GUTACHTEN.

sowie auch Hufeisennasen Licht meiden, da sie sich durch Licht gestört fühlen bzw. einem höheren Prädationsdruck, z. B. durch Nachtgreifvögel, ausgesetzt sein könnten.<sup>4</sup>

Die Baustelle, zur Herstellung des Wohngebietes, wird nicht als Durchlaufbetrieb unterhalten (keine durchgehenden Nacharbeiten/Beleuchtung). Bei der Ausrichtung von Straßenbeleuchtung, ist darauf zu achten, dass die Lichtquelle den Bodenbelag und nicht die umliegenden Gehölzstrukturen anstrahlt. Die Lichtquelle bleibt dadurch verdeckt, Störungen der Jagdhabitats können vermieden werden. Für die Beleuchtung ist auf LED-Lampen ohne Blauanteil (< 2.700 K) zurückzugreifen, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern.

### **Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Im vorliegenden Fall können mittels fledermausfreundlichem Lichtmanagement betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fledermäuse vermieden werden (**V<sub>AFB2</sub>**). Entsprechende Hinweise sind dem Maßnahmeblatt Kap. 5 als auch dem „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (EUROBATS, 2019)<sup>5</sup> zu entnehmen.



**Abbildung 7: Beispiel für abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten zur Verhinderung von Lichtimmissionen in benachbarte Jagdhabitats, Quelle: H. LIMPENS IN EUROBATS, 2019.**

### Quartiere

Im UG wurden keine potenziellen Quartierbäume erfasst. Das Inventar an potenziellen Strukturelementen begrenzt sich auf ältere Gehölze in strukturreichen Hausgärten außerhalb des UG. Im südöstlichen UG ist die Fällung von drei jüngeren Weiden und zwei Fichten mit Stammdurchmessern zwischen 5 und 10 cm ohne jegliche Habitatstrukturen unvermeidbar.

<sup>4</sup> Brinkmann, R., Biedermann, m., Bontadina, F., Dietz, m., hintemann, G., Karst, i. , Schmidt, c., Schorcht, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

<sup>5</sup> Voigt, C.C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zgajmajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

## Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die im Plangebiet unvermeidbaren Fällungen von jungen Laub- und Nadelgehölzen mit Unterwuchs bieten Fledermäusen keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Baubedingte Tötungen können infolge des fehlenden Quartierpotenzials ausgeschlossen werden.

<p><b>Artengruppe: bebäudebewohnende Fledermäuse</b>  <b>Breitflügel-Fledermaus</b> (<i>Eptesicus serotinus</i>), <b>Mückenfledermaus</b> (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), <b>Wasserfledermaus</b> (<i>Myotis daubentoni</i>), <b>Zwergfledermaus</b> (<i>Pipistrellus pipistellus</i>) u. a.</p>
<p><b>Schutzstatus:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie</p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b>  <b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>                  Bei den Arten handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse oder Waldfledermäuse, die teilweise auch Gebäude nutzen. Diese Arten haben in Deutschland ihre Quartiere häufig an und in Gebäuden. Die Tiere leben meist sehr gut versteckt hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach oder in Dehnungsfugen. Als Jagdgebiete dienen der Breitflügel-Fledermaus vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.). Die Arten kommen in M-V häufig vor.</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b>  <input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich                  Die potenziellen Jagdhabitats der Arten liegen überwiegend entlang angrenzender Siedlungsgehölze, die monotonen landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes stellen keine wertvollen Jagdlebensräume dar. Quartiermöglichkeiten liegen außerhalb des UG.</p>
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>  <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>  <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln  <b>V<sub>AFB2</sub> Fledermausfreundliches Lichtmanagement.</b>                  Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können anlagebedingte Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>  <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an                  Eine projektbedingte Beeinträchtigung von Quartieren und somit Tötung von Tieren tritt nicht ein.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>                  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population                  Eine projektbedingte Störung von Quartieren tritt nicht ein. Diese liegen außerhalb des UG. Baubedingte Störungen wirken temporär, die Baustelle ist nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten, Nacharbeiten und Störungen während der Aktivitätszeit der Tiere werden somit ausgeschlossen.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p>

- Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen vermieden werden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können anlagebedingte Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten vermieden werden. Potenzielle Fledermaus-Leitstrukturen wie die Siedlungshecken außerhalb des UG bleiben erhalten.**

<b>Artengruppe: baumbewohnende Fledermäuse</b> <b>Großer Abendsegler</b> ( <i>Nyctalus noctula</i> ), <b>Mopsfledermaus</b> ( <i>Barbastella barbastellus</i> ) <b>Mückenfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ), <b>Kleiner Abendsegler</b> ( <i>Nyctalus leiserli</i> ) <b>Rauhautfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), <b>Wasserfledermaus</b> ( <i>Myotis daubentonii</i> ) u. a.
<b>Schutzstatus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV
<b>Bestandsdarstellung</b> <b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b> Der Arten besiedeln hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Arten sind in ganz Deutschland heimisch, in M-V verbreitet oder weisen geringe Nachweisdichten auf. Der Große Abendsegler jagt mit hohen Geschwindigkeiten gerne in der Abend- oder Morgendämmerung im freien Luftraum nach Insekten. Als Jagdgebiete werden sowohl Fließ- und Stillgewässern als auch Bereiche entlang von Waldrändern, in Wäldern sowie über Weiden und Wiesen genutzt.
<b>Vorkommen im UG</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die potenziellen Jagdhabitats der Arten liegen überwiegend entlang angrenzender Siedlungsgehölze, die monotonen landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes stellen keine wertvollen Jagdlebensräume dar. Quartiere liegen außerhalb des UG.
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <b>V<sub>AFB2</sub> Fledermausfreundliches Lichtmanagement.</b> Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen vermieden werden.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Eine projektbedingte Beeinträchtigung von Quartieren und somit Tötung von Tieren tritt nicht ein.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine projektbedingte Störung von potenziellen Quartieren tritt nicht ein. Diese liegen außerhalb des UG. Baubedingte Störungen wirken temporär, die Baustelle ist nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten, Nacharbeiten und Störungen während der Aktivitätszeit der Tiere werden somit ausgeschlossen.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt

Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen vermieden werden.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können anlagebedingte Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten vermieden werden. Potenzielle Fledermaus-Leitstrukturen wie die Siedlungshecken außerhalb des UG bleiben erhalten.

## 4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für das gesamte UG wurde im Jahr 2019 eine Brutvogelkartierung vorgenommen (s. Tab. 1). Die Begehungen zur Brutvogelerfassung erfolgten in Anlehnung an die Revierkartierung nach Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) mit 3 Tageserfassungen in der Zeit von Mitte März bis Juni 2020 mit mindestens jeweils einwöchigem Abstand. Die Kartierungen erfolgten durch Verhören der artspezifischen Gesänge, über Sichtbeobachtungen, Revieranzeigen, Fütterung etc..

Im Ergebnis wurde eine Revierkarte nachgewiesener Brutvögel angelegt (s. Anlage 3 Karte 1 Brutvogelkartierung).

**Tabelle 1: Auflistung der Kartiertage für die Erfassung der Brutvögel.**

Kartierung	Datum	Witterung
1 - Tag	19.03.2020	Leichter Niesel, 8°C, Wind 1 West
2 - Tag	29.05.2020	Sonnig, 6°C, windstill
3 - Tag	14.06.2020	Heiter bis wolkig, 12°C, Wind 0 bis 1 Ost

Die Brutvogelfauna im UG und der näheren Umgebung besteht aus 24 Brutvogelarten. Zudem gelang für 7 Arten ein Brutzeitnachweis, wobei Dorngrasmücke, Kernbeißer, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Turmfalke und Zilpzalp höchstwahrscheinlich ihre Fortpflanzungsstätten im Umfeld des UG haben werden.

Im eigentlichen UG und der unmittelbaren Umgebung sind die Habitatrequisiten jedoch nicht gegeben (Dorngrasmücke, Kernbeißer, Turmfalke) oder es konnte kein revieranzeigendes Verhalten bzw. Niststätten kartiert werden (Raben- und Nebelkrähe, Rauchschwalbe, Zilpzalp).

Als einzige Brutvogelart innerhalb des UG ist die Feldlerche mit einem Brutpaar kartiert worden. Diese hat mit Sicherheit ihren Reviermittelpunkt im Bereich des Saatgraslandes, während alle anderen Arten, für die ein Brutverdacht festgelegt worden ist, das UG höchstens als Nahrungsraum nutzen.

Die Avifauna der unmittelbaren Umgebung besteht überwiegend aus ubiquitären Baum- und Buschbrütern (u.a. Buchfink, Grünfink, Ringeltaube), Höhlenbrütern (Blau- und Kohlmeise) und gebäudebewohnenden Arten (Haussperling und Hausrotschwanz).

Darüber hinaus sind mit Bluthänfling und Stieglitz 2 Arten vorhanden, deren Populationen in den letzten Jahrzehnten teils deutlich zurück gegangen sind, da v.a. Nahrungshabitate fehlen (VÖKLER, 2014<sup>6</sup>). Dies ist überwiegend auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die dadurch fehlende Begleitvegetation (krautige Pflanzen) sowie den Rückgang von Ruderalflächen im Siedlungsbereich zurückzuführen. Auch der Bestand der Art Feldlerche ist in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gesunken, was insbesondere auf die industrielle landwirtschaftliche Nutzung zurück zu führen ist.



Abbildung 6: Turmfalke, 14.06.2020



Abbildung 7: Stieglitz, 19.03.2020

Die kartierten potenziellen Brutvogelarten im UG und der unmittelbaren Umgebung konzentrieren sich auf den südlich angrenzenden Bereich, da dieser wie bereits beschrieben, eine deutlich höhere Anzahl an Strukturen aufweist und somit sowohl Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate bietet. Dem gegenüber ist der strukturarme Norden und Osten spärlich von Vögeln besiedelt, wobei Amsel, Haussperling und Ringeltaube typische Vertreter darstellen. Die erfassten Brutvogelarten mit Reviermittelpunkt innerhalb des Plangebietes sind farblich hinterlegt.

**Tabelle 6: Im Jahr 2019 nachgewiesene Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste im UG und dessen Nahbereich.**

Brutvogel	Standort Fortpflanzungsstätte nach LUNG MV 2011 (Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten, 06. Mai 2011)	Rote Liste MV (2014)	Rote Liste Deutschland (2016)	Brutvogel (BV) oder Nahrungsgast (NG)
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	Baum-, Gebüschbrüter	*	*	BV
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	Nischen-, Höhlen-, Baumbrüter	*	*	BV
Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> )	Höhlenbrüter	*	*	BV
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	Baumbrüter	V	V	BV

<sup>6</sup> VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg – Vorpommern (OAMV) e.V.: 4771 S.

Brutvogel	Standort Fortpflanzungsstätte nach LUNG MV 2011 (Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten, 06. Mai 2011)	Rote Liste MV (2014)	Rote Liste Deutschland (2016)	Brutvogel (BV) oder Nahrungsgast (NG)
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	Baum-, Gebüschbrüter	*	*	BV
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	Gebüschbrüter	*	*	BZN
Elster ( <i>Pica pica</i> )	Baumbrüter	*	*	BV
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	Bodenbrüter	3	3	BV
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	Höhlenbrüter	V	3	BV
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	Höhlen-, Nischenbrüter	*	*	BV
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	Baum-, Gebüschbrüter	*	*	BV
Grünfink ( <i>Carduelis viridis</i> )	Baumbrüter	*	*	BV
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	Höhlenbrüter	V	V	BV
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	Gebäudebrüter	*	*	BV
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	Gebüschbrüter	*	*	BV
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	Baumbrüter	*	*	BZN
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	Gebüschbrüter	*	*	BV
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	Höhlenbrüter	*	*	BV
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	Gebüschbrüter	*	*	BV
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	Gebüschbrüter	*	*	BV
Nebelkrähe ( <i>Corvus cornix</i> )	Baumbrüter	*	*	BV
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	Baumbrüter	*	*	BV
Rauchschwalbe ( <i>Perdix perdix</i> )	Gebäudebrüter	2	2	BV
Ringeltaube ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	Baum-, Nischenbrüter	*	*	BV
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	Höhlenbrüter	*	*	BV
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	Baumbrüter	*	*	BV
Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )	Baum-, Gebäudebrüter	*	*	BV
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	Gebäude-, Baum-, Nischenbrüter	*	*	BZN
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	Nischenbrüter	*	*	BV

<b>Brutvogel</b>	<b>Standort Fortpflanzungsstätte nach LUNG MV 2011 (Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten, 06. Mai 2011)</b>	<b>Rote Liste MV (2014)</b>	<b>Rote Liste Deutschland (2016)</b>	<b>Brutvogel (BV) oder Nahrungsgast (NG)</b>
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	Bodenbrüter	*	*	BZN

Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT et al. 2004) und Rote Liste der Brutvögel Deutschlands September 2008 (SÜDBECK ET. AL. 2008). \* = ungefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; BZN = Brutzeitnachweis; NG = Nahrungsgast, BV = Brutvorkommen im UG

In den nachfolgenden Formblättern werden die vorkommenden europäischen Vogelarten mit Reviermittelpunkt innerhalb des UG beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen dem § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Nachgewiesene, nicht gefährdete Brutvögel im UG wurden in Artengruppen zusammengefasst. Brutvogelarten einer Artengruppe haben ähnliche Lebensraumansprüche insbesondere die des Brutplatzes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- Baum- und Gebüschbrüter
- Bodenbrüter, höhere Krautschicht
- Höhlenbrüter

<b>Vorhabenbetroffene Artengruppe: Baum-, Gebüschbrüter</b> <b>Elster (<i>Pica pica</i>), Grünfink (<i>Carduelis viridis</i>), Ringeltaube (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b> Die o. g. Gebüsch- und Baumbrüter sind in M-V teilweise weit verbreitet und nicht gefährdet. Die Nester werden in der Strauch- und Baumschicht angelegt und jährlich neu angelegt. Es handelt sich um typische Brutvögel der urbanen Bereiche in gut strukturierten Gebieten.
<b>Vorkommen im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die nachgewiesenen Brutvogelarten nutzen die dichten Siedlungsgebüsch im südlichen UG. Aufgrund des Angebotes der hier dichten Siedlungsgehölze, konzentrieren sich etliche Brutreviere auf ubiquitärer Arten auf diese Randbereiche. Nach Flade <sup>7</sup> treten die o. g. Vertreter dieser Gilde recht häufig in Deutschland auf.
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <b>V<sub>AFB1</sub> Gehölzrodungen bzw. Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres.</b> Unvermeidbare Gehölzfällungen betreffen ausschließlich junge Laub- und Nadelgehölze mit Stammdurchmessern zwischen 5 – 10 cm. Die Siedlungsgehölze in Randbereichen des UG bleiben vollständig erhalten.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; <i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB1</sub>.</i> Um einen potenziellen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen nur außerhalb des Zeitraumes zulässig.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden

<sup>7</sup> Flade, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen wenige junge Laub- und Nadelgehölze in Randbereichen verloren. Der Erhalt von dichten Siedlungsgebüsch entlang des südlichen UG, begünstigt eine Wiederneuansiedlung. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (**V<sub>AFB1</sub>**) vermieden werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind bei diesen typischen, weniger störungsempfindlichen Siedlungsarten nicht zu erwarten.

<b>Vorhabenbetroffene Art: Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b> Bei der im UG brütenden Kohlmeise handelt es sich um eine typische Brutvogelart für den siedlungsnahen Bereich in Baumhöhlen älterer oder kranker Bäume als auch in Nistkästen. Die Nester dieser Brutvögel werden jährlich neu angelegt.
<b>Vorkommen im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des UG bieten Höhlungen in älteren Bäumen und Nistkästen geeignete Nistmöglichkeiten für Meisen. Innerhalb der südlichen Siedlungshecke konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Die Kohlmeise tritt nach Flade <sup>8</sup> recht häufig in Deutschland auf.
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <b>V<sub>AFB1</sub> Gehölzrodungen bzw. Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres.</b> Unvermeidbare Gehölzfällungen betreffen ausschließlich junge Laub- und Nadelgehölze mit Stammdurchmessern zwischen 5 – 10 cm. Die Siedlungsgehölze in Randbereichen des UG bleiben vollständig erhalten. Höhlenbäume oder Nistkästen sind von den Fällungen nicht betroffen.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;  <i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB1</sub>.</i> Um Störungen der vorkommenden Brutvögel in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen nur außerhalb des Zeitraumes zulässig.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt

<sup>8</sup> Flade, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

**treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen wenige junge Laub- und Nadelgehölze in Randbereichen verloren. Höhlenbäume oder andere geeignete Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter gehen mit der vorliegenden Planung nicht verloren. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (**V<sub>AFB1</sub>**) vermieden werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind bei diesen typischen, weniger störungsempfindlichen Siedlungsarten nicht zu erwarten.

<b>Vorhabenbetroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b> Der Feldlerche bevorzugt die offene Kulturlandschaft mit niedriger Vegetation. Vermehrt trifft man sie auf Ackerflächen, Wiesen und Weiden an. Aufgrund der teilweisen frühen Grünlandmahd, weicht die Art vermehrt auf Raps- und Getreidefelder aus. In M-V wurde der Bestand auf 150.000 - 175.000 Brutpaare geschätzt, die Art wird hier auf der Roten Liste 2014 als gefährdete Art geführt.
<b>Vorkommen im UG</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche konnten Reviere der Feldlerche nachgewiesen werden. Beansprucht werden rund 3,98 ha Ackerfläche, abzgl. der Mindestabstände von 60 - 120 m, bei Gehölzen und Siedlungen über 30 ha verbleibt nur eine geringe Feldlerchenpotenzialfläche. Die Revierdichte ist von der Feldfrucht und der Art der Bewirtschaftung (ökologisch, konventionell) abhängig.
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <b>V<sub>AFB3</sub> Erschließungsbeginn/Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres.</b> Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch die o. g. Bauzeitenbeschränkung zu vermeiden. Der Beginn der Erschließungsarbeiten im Bereich der Ackerfläche ist außerhalb des Brutzeitraumes vom 01. März bis 31. August durchzuführen. Um einer Besiedlung durch Bodenbrüter vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Fläche über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutzeit zu vermeiden. <b>CE<sub>AFB1</sub> Anlage von min. 6 Lerchenfenstern (Ausgleichsverhältnis 1:2) mit einer Gesamtgröße von min. 400 m<sup>2</sup> in der biogeografischen Region.</b> Im vorliegenden Fall konnte ein Brutrevier innerhalb des UG und zwei weitere außerhalb des UG in westliche Richtung erfasst werden. Mit dem Bauvorhaben sind neben dem anlagebedingten Verlust eines Revieres auch von einem betriebsbedingten Verlust (Einhaltung artbedingter Effekt-/Fluchtdistanzen) letzterer Brutreviere auszugehen. Für den Verlust von Bruthabitaten der vorkommenden Feldlerche sind vorwiegend in der angrenzenden Ackerflur Lerchenfenster in Form von Fehlstellen in den Getreideschlägen anzulegen.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; <i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB3</sub>.</i> Die Tötung oder Verletzung von Individuen kann unter Einhaltung der Maßnahme V <sub>AFB3</sub> vermieden werden.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen wirken temporär über die Bauphase und können durch eine Bauzeitenbeschränkung vermieden werden.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch eine Bauzeitenregelung und die Umsetzung der CEF-Maßnahme kann ein bau- bzw. anlagebedingter Verlust potenzieller Niststandorte vermieden/ausgeglichen werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit**)

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**V<sub>AFB3</sub>**) vermieden werden. Die anlage- und betriebsbedingten Verluste von Brutrevieren sind durch die möglichst eingriffsnaher Anlage von Lerchenfenstern (**CE<sub>AFB1</sub>**) auszugleichen. Nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Population sind durch die vorab genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

#### Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit der Einhaltung von Bauzeitenregelungen: **V<sub>AFB1</sub>/V<sub>AFB3</sub>** - Gehölzfällungen und Entfernen der Vegetationsdecke können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Bauflächen über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutperiode (01. März - 31. August) zu vermeiden.

Für den Verlust von Bruthabitaten der vorkommenden Feldlerche sind vorwiegend in der angrenzenden Ackerflur Lerchenfenster in Form von Fehlstellen in den Getreideschlägen anzulegen (**CE<sub>AFB1</sub>**). Insgesamt sind min. 6 Fehlstellen mit einer Gesamtgröße von mindestens 400 m<sup>2</sup> anzulegen.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann unter Einhaltung der vorab genannten Maßnahmen vermieden werden.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen (V<sub>AFB</sub>) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CE<sub>AFB</sub>) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständige Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen (V<sub>AFB</sub>)

**V<sub>AFB1</sub> Gehölzrodungen bzw. Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres.**

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V <sub>AFB1</sub> V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 17 „Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt“ Gemeinde Pampow (LK Ludwigslust-Parchim)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>	Gefährdung von vorkommenden Brutvogelarten durch die Beseitigung von Gehölzen bzw. Schnittmaßnahmen an Gehölzen.		
<b>Umfang:</b>	Erschließungsarbeiten des Plangebietes		
<b>Maßnahme Schutz von Brutvögeln durch zeitliche Beschränkung der Fäll-, Rodungsarbeiten/Schnittmaßnahmen an Gehölzen</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b>	Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstücke 253/60, 260/36, tlw. 261/47 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 17		
<b>Landschaftszone:</b>	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte		
<b>Ausgangszustand:</b>	ackerbaulich genutzte Flächen, Siedlungshecken im Randbereich des Plangebietes		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) zu vermeiden, sind unvermeidbare Gehölzfällungen als auch Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Eine Tötung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden. Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss			
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	<b>Gemeinde Pampow</b> Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

**V<sub>AFB2</sub> Fledermausfreundliches Lichtmanagement.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB2</sub></b> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 17 „Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt“ Gemeinde Pampow (LK Ludwigslust-Parchim)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>	Gefährdung von Fledermäusen durch Lichtimmissionen		
<b>Umfang:</b>	Straßen- und Gebäudebeleuchtung		
<b>Maßnahme</b>	<b>Fledermausfreundliches Lichtmanagement</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b>	Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstücke 253/60, 260/36, tlw. 261/47 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 17		
<b>Landschaftszone:</b>	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte		
<b>Ausgangszustand:</b>	erschlossenes Plangebiet, Hochbauphase		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
Die aufgeführten Empfehlungen orientieren sich an dem Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.			
Im Bereich des neuen Wohngebietes ist in Form einer kombinierten Wirkung von voll abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten die Störwirkung durch Lichtimmissionen zu begrenzen. Dabei strahlt das Licht direkt auf die Fahrbahn und nicht auf den angrenzenden Gehölzbestand. Diese Bereiche bleiben dunkel und weiterhin für Fledermäuse passier- und nutzbar.			
Das Licht ist dem tatsächlichen menschlichen Bedarf im Bereich des Straßen (erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke) anzupassen.			
Für die Beleuchtung ist möglichst auf LED-Lampen ohne Blauanteil und amberfarbenem Licht (< 2.700 K) zurückzugreifen, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
		<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss	
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	<b>Gemeinde Pampow</b> Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

**V<sub>AFB3</sub> Erschließungsbeginn/Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres. Brachliegen der Flächen über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutperiode vermeiden.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB3</sub></b> V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 17 „Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt“ Gemeinde Pampow (LK Ludwigslust-Parchim)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>	Gefährdung von vorkommenden Brutvogelarten durch die Beseitigung der vorhandene Vegetationsdecke.		
<b>Umfang:</b>	Erschließungsarbeiten des Plangebietes		
<b>Maßnahme</b>	<b>Schutz von Bodenbrütern durch zeitliche Beschränkung des Erschließungsbeginns</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b>	Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstücke 253/60, 260/36, tlw. 261/47 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 17		
<b>Landschaftszone:</b>	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte		
<b>Ausgangszustand:</b>	ackerbaulich genutzte Flächen		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) ist der Beginn der Erschließungsarbeiten auf den Ackerflächen außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. August durchzuführen. Um einer Besiedlung durch Bodenbrüter vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Fläche über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutzeit zu vermeiden. Andernfalls sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen.			
Eine Tötung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden. Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss			
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. CEF <sub>AFB1</sub>	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	<b>Gemeinde Pampow</b> Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

## 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEFAFB)

**CEFAFB1** *Anlage von min. 6 Lerchenfenstern (Ausgleichsverhältnis 1:2) mit einer Gesamtgröße von min. 400 m<sup>2</sup> in der biogeografischen Region.*

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. CEFAFB1 V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz CEF = vorgezogene Kompensationsmaßnahme	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 17 „Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt“ Gemeinde Pampow (LK Ludwigslust-Parchim)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>	Habitatverlust vorkommender Bodenbrüter (z. B. Feldlerche) durch die Baufeldfreimachung und den betriebsbedingten Verlust von angrenzenden Bruthabitaten.		
<b>Umfang:</b>	Baufeldfreimachung, Überbauung		
<b>Maßnahme</b>	<b>Anlage von min. 6 Lerchenfenstern (Ausgleichsverhältnis 1:2) mit Gesamtgröße von min. 400 m<sup>2</sup></b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b>	Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 31 und weiteren im Gemeindeeigentum liegenden Flächen im Aktionsraum		
<b>Landschaftszone:</b>	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte		
<b>Ausgangszustand:</b>	Acker (vorwiegend ökologisch bewirtschaftet, keine Wintergerste)		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
Um den Verlust vorkommender Niststätten der Feldlerche im vorhandenen Plangebiet und dessen Wirkungsbereich auszugleichen, sind im Aktionsraum der Feldlerche min. 6 Stk. Lerchenfenster mit einer Gesamtfläche von min. 400 m <sup>2</sup> anzulegen. Empfohlen wird eine Dichte von zwei bis maximal zehn Lerchenfenster pro Hektar mit einer Mindestgröße von 20 m <sup>2</sup> . Bei Lerchenfenstern handelt es sich um künstliche Fehlstellen in Getreideschlägen. Bei der Anlage der Lerchenfenster sind Störquellen wie Straßen, Siedlungsbereiche etc. durch Mindestabstände (60-120 m) auszuschließen. Die Anlage in Wintergerste ist aufgrund des zeitigen Erntebeginns auszuschließen. Die Maßnahme ist vorrangig in der westlichen Ackerflur des Plangebietes und auf möglichst ökologisch bewirtschafteten Ackerflächen umzusetzen. Die Maßnahme ist über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zu sichern.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF)	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. VAFB3	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	<b>Gemeinde Pampow</b> Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

## 6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Pampow plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Immenhorst 3. Bauabschnitt“. Der Geltungsbereich befindet sich am Westrand der Ortslage von Pampow. Mit der Errichtung baulicher Anlagen auf bislang nicht bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind eigene Kartierungen der Brutvögel. Im Zeitraum von März bis Juni 2020 erfolgten Kartierungen der vorab genannten Artengruppe. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung (s. Anlage 1/2).

Im Ergebnis der Erfassungen und der Potenzialeinschätzung ist für die vorkommenden Brutvogelarten eine Bauzeitenbeschränkung zu realisieren, das heißt, dass Fäll- und Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen sind (V<sub>AFB1</sub>).

Eine Baufeldfreimachung im Bereich der Ackerfläche kann vom 01. September bis 28. Februar erfolgen. Dabei ist ein Brachliegen der Bauflächen über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutperiode (01. März - 31. August) zu vermeiden (V<sub>AFB3</sub>).

Für das Wohngebiet ist ein fledermausfreundliches Lichtmanagement umzusetzen (V<sub>AFB2</sub>). Bei der Herstellung der Außenbeleuchtungsanlagen ist zum Schutz der Insekten und Fledermäuse nur auf energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie LED-Lampen ohne Blauanteil und amberfarbenem Licht (< 2.700 K) zurückzugreifen. Die Beleuchtung muss nach unten gerichtet sein.

Für den Verlust von drei Bruthabitaten der vorkommenden Feldlerche sind eingriffsnah mindestens sechs Lerchenfenster in Form von Fehlstellen mit einer Gesamtfläche von 400 m<sup>2</sup> in umliegenden Ackerschlägen anzulegen (CEF<sub>AFB1</sub>).

Mit den unter Kap. 5 genannten Artenschutzmaßnahmen kann einem Wertverlust des UG durch die Beseitigung von Habitatstrukturen effektiv entgegen gewirkt werden.

Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind daher nach Realisierung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.

Mit der Betrachtung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wird auch den betroffenen Belangen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG und darüber hinaus für besonders geschützte Arten nach nationalem Recht Rechnung getragen.

**Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.**

<b>Brutvogelarten</b>
Bewertung erfolgt anhand von Bestandserfassungen (UMWELT & PLANUNG, 2020) im Plangebiet
<b>Zug- und Rastvogelarten</b>
Auf eine weitere Betrachtung kann aufgrund fehlender projektbedingter Beeinträchtigungen von Rastgebieten, Rastgewässern oder überregionaler Vogelzugrouten verzichtet werden

**Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Amphibien</b>							
<i>Hyla arborea</i>	<b>Laubfrosch</b>	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitats (besiedelt wärmebegünstigte Uferzonen von Gewässern, Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldecken, aber auch Wiesen, Weiden und Gärten; nutzt überwiegend Teiche, Altwässer und Weiher als Laichgewässer, seltener auch große, besonnte und stark verkrautete Seen. Temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen)
<i>Rana arvalis</i>	<b>Moorfrosch</b>	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitats (typische Art der Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer Gewässer; bevorzugt besonnte Kleingewässer und Wasseransammlungen als Laichgewässer; nutzt Binsen- und Grasbulten oder ähnliche Strukturen, die vor Austrocknung schützen, an Grabenrändern und in Ufervegetation als Land- und Tagesverstecke)</i>
<i>Rana lessonae</i>	<b>Kleiner Wasserfrosch</b>	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate (besiedelt hauptsächlich moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesengräben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer; schlammige Uferbereiche, Seggenbulte im Wasser oder am Ufer sowie vegetationsfreie oder –arme Plätze zwischen senkrechten Vegetationsstrukturen in Sprungweite tieferer Wasserstellen)</i>
	<b>Springfrosch</b>	X	1	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate (nutzt in M-V v. a. in Braundünen eingebettete ehemalige Strandseen, dystrophe Moorgewässer in Küstennähe, Waldweiher aber auch kleine Teiche und Gräben als Laichgewässer; bevorzugt</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer; silvicole Art, nutzt ein breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen auf unterschiedlichen Standorten)</i>
<i>Triturus cristatus</i>	<b>Kammolch</b>	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats (typischer Bewohner der Feuchtgebiete in der planar-collinen Höhenstufe; zeigt wie Rotbauchunke, Teich- und Seefrosch eine fast ganzjährige Gewässerbindung; besiedelt ein weites Spektrum an Gewässern, z. B. Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; Landlebensräume befinden sich meist in der Nähe der Gewässer (bis maximal 1.000 Meter) in oder unter totem Holz sowie im Wurzelbereich von Bäumen)
<i>Bombina bombina</i>	<b>Rotbauchunke</b>	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats (bevorzugt stehende, sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland; typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche;

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>September und Oktober verlassen Abzug aus Laichgewässer in Verstecke wie z. B. die Erdbauten von Nagetieren (Mäuse, Kaninchen))</i>
<i>Bufo calamita</i>	<b>Kreuzkröte</b>	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate (bevorzugt flache, schnell erwärmte, meist nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Laichgewässer; Pionierart in Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben)</i>
<i>Bufo viridis</i>	<b>Wechselkröte</b>	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate (vorwiegend in Sekundärbiotopen wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken zu finden; als Sommerlebensraum werden offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Substraten bevorzugt; gilt als ausgesprochener Kulturfolger und nutzt daher auch anthropogen überfremdete Lebensräume; Dorfteiche dienen sehr häufig als Laichgewässer)</i>
<i>Pelobates fuscus</i>	<b>Knoblauchkröte</b>	X	3	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate (besiedelt hauptsächlich anthropogen)</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>überfremdete Lebensräume wie Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden oder Parkanlagen; auch Sekundärlebensräume wie z. B. wiedervernässte Abbaugruben werden angenommen; als Laichgewässer werden v. a. dauerhaft nasse, eutrophe Weiher, Teiche und Sölle genutzt; Tiere überwintern einzeln in bis zu 60 cm Tiefe im Erdboden)</i>
<b>Reptilien</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate ( <i>halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund oder Fels- und Mauerspalten, Altgrasbestände</i> )
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate ( <i>sonnenexponierte, halboffene Habitate mit sandigen Substrat zur Eiablage, Strukturen wie Stein-, Totholzplätze etc.</i> )
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>sich schnell erwärmende, flache, stehende oder langsam fließende Gewässer mit reichen Pflanzenbewuchs</i> )

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Fledermäuse</b>							
Bewertung erfolgt anhand einer Potenzialabschätzung Kap. 4.1.2							
<b>Weichtiere</b>							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben)
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (rhitrale Fließgewässerabschnitte)
<b>Libellen</b>							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Krebsscherenbestände)
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (große Fließgewässer/Flüsse mit sandigem Bodensubstrat)
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (saure Moorkolke, Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen, sowie alkalische Kleinseen oder Kiesgrubenweiher mit Charadeen-Vegetation)
<i>Leucorrhinia cauda-lis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (in Seen in M-V nur im äußersten Süden – Mecklenburgische Seenplatte)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (nährstoffarme , häufig moorige Gewässer)
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (nährstoffarme , häufig moorige Gewässer)
<b>Käfer</b>							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate (geeignete Brut-/Habitatbäume wie sonnenexponierten Eichen mit BHD von > 1m)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Altarme, größere Stillgewässer)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Altarme, größere Stillgewässer)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (geeignete Brut-/Habitatbäume mit großem Mulmkörper)
<b>Falter</b>							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Extensivgrünland mit Rumex hydrolapathum als Eiablagepflanze)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (feuchtes Extensivgrünland)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (trockenwarme Ruderalstandorte mit Nachtkerzen als Eiablagepflanze)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Meeressäuger</b>							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Küstengewässer M-V – innere dänische Gewässer und zentrale Ostsee)
<b>Landsäuger</b>							
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (große Flussauen mit Weichholzaue, Altarme, auch Seen, Fließgewässer, Torfstiche, Gräben als Sekundärstandorte)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (semiaquatische Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen, naturnahe und künstliche Gewässer)
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken) Nachweise der Haselmaus gibt es bislang nur für die Insel Rügen und im Bereich der Schaalseeregion (Steckbrief <i>Muscardinus avellanarius</i> , Stand November 2008 <sup>9</sup> ).

<sup>9</sup> STECKBRIEFE DER IN M-V VORKOMMENDEN ARTEN DES ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE; [HTTP://WWW.LUNG.MV-REGIERUNG.DE/DATEIEN/FFH\\_ASB\\_MUSCARDINUS\\_AVELLANARIUS.PDF](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_muscardinus_avellanarius.pdf), BESUCHT AM 07.08.2015.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG - [gegenwärtig 7 Wolfsrudel in M-V - Jasnitz, Kaarzer Holz, Retzow-Jännersdorfer Heide, Nossentiner Heide, Müritz-Nationalpark, Torgelow, Ueckermünder Heide) und zwei Wolfspaare (Lübtheen, Billenhagen (Quelle: Wolfsmonitoring M-V, Stand 05.09.2019))]
<b>Fischotter</b>							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>Oderhaff, Peenestrom, Ostsee</i> )
<b>Gefäßpflanzen</b>							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>nasse Niedermoorstandorte</i> )
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>lichtliebende und sehr konkurrenzschwache Artoffene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte</i> )
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	R	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>lichte Laub- und Nadelwälder, Gebüsche und Säume auf kalkhaltigen Lehm-, Ton- und Rohböden</i> )
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>Sand-Trockenrasen</i> )

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf-Glanzkräuter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Kalk-Flachmoore)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (mäßige nährstoffreiche lückige und wechsellässige Ufersäume mit humosen sandigen Schlammböden)

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell bedroht - in der jeweiligen RL nicht gelistet; R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

**LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013):**

Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über [http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm), besucht 09/10.2020.

**Anlage 3: Karte Brutvogelerfassung (2020).**